Stadt Bern
Direktion für Bildung
Soziales und Sport

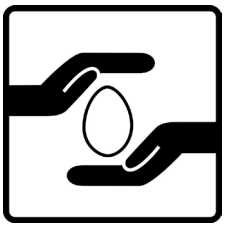

www.hallo.bern.ch

Sportamt
www.sportamt-bern.ch

Benutzungsordnung Turnhallen

Benutzung der Turn- und Sportanlagen

Die Turn- und Sportanlagen werden von Schülerinnen und Schülern, von Vereinen, Trainings- und Spielgruppen sowie von der Bevölkerung zur Sportausübung und zur Erholung benutzt. Zudem stehen sie für den vom Sportamt bewilligten Wettspielbetrieb zur Verfügung. Wegen dieser intensiven Nutzung kommt der Pflege der Anlagen besondere Bedeutung zu. Damit diese sichergestellt werden kann, müssen Betrieb und Unterhalt im Interesse aller geregelt werden.

1. Grundsätze

Die vom Sportamt der Stadt Bern bewilligten Zeiten (Bewilligung) sind zwingend einzuhalten. **Endzeit = Verlassen der Anlage.**

Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf der ganzen Anlage (inkl. Garderoben) verboten.

Ebenfalls gilt ein striktes Rauchverbot auf der ganzen Anlage.

Für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist eine schriftliche Bewilligung des Sportamtes der Stadt Bern erforderlich.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Verstösse haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Ausfallende Trainingszeiten oder Ferienabwesenheiten sind der Hauswartschaft unbedingt unaufgefordert und möglichst früh mitzuteilen.

Das Sportamt legt ausdrücklich Wert darauf, dass die Hauswartschaft die Weisungen überwacht und nötigenfalls einschreitet. Den Anordnungen der Hauswartschaft ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Benutzungsprioritäten

Die Schulen haben bei der Nutzung der Schul- und Sportanlagen gegenüber allen andern Benutzerkreisen Vorrang. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen mit zeitlichen Abweichungen von den Stundenplänen.

Der vom Sportamt der Stadt Bern bewilligte organisierte Trainings- und Wettspielbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung durch die Bevölkerung Vorrang.

Bei Belegung der Aussenanlagen haben die Benutzergruppen, die eine schriftliche Bewilligung für die Aussenanlagen haben, gegenüber anderen Gruppen mit Hallenbewilligung oder ohne Bewilligung Vorrang.

3. Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Mithilfe aufgerufen, die Turn- und Sportanlagen sauber zu halten.

Aus den Geräteräumen verwendetes Material (Langbänke usw.) ist vor dem Verlassen der Anlage wieder ordnungsgemäss zu versorgen. Da die Platzverhältnisse knapp sind, ist die Platzierungsordnung im Geräteraum unbedingt einzuhalten.

Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenturnschuhen, welche keine Farbspuren oder Gummiabrieb hinterlassen, betreten werden.

In den Turnhallen gilt ein striktes Harz- und Haftmittelverbot. Die Einnahme von Esswaren und Getränken (ausg. Wasser) in der Halle ist verboten. Allfällige Reinigungskosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Es dürfen nur die im Sportamt der Stadt Bern erhältlichen Klebebänder (gegen Bezahlung) für zusätzliche Bodenmarkierungen verwendet werden.

Der Arbeitsaufwand für zusätzliche Reinigung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Korridore dürfen weder als Materialdepot noch zur Sportausübung benutzt werden. Allfällige Schäden sind der Hauswartschaft unverzüglich zu melden.

4. Aussenanlagen

Öffnungszeiten Schul- und Sportanlagen

Montag – Freitag
Während der Schulzeit
16.00 – 22.00 Uhr

Während den Schulferien
09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 22.00 Uhr

Samstag
09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr

Sonntag
10.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr

Im Interesse der Anwohnerschaft bleibt die Anlage täglich von 12.00 - 14.00 Uhr für die Bevölkerung geschlossen. An gesetzlichen Feiertagen wird die Anlage von der Hauswartschaft nicht betreut.

Rasenfelder (Schul- und Sportanlagen)
Rasenfelder dürfen jeweils vom 1. April bis 31. Oktober während den Öffnungszeiten genutzt werden.

Bei feuchter oder nasser Witterung und während den Unterhaltsarbeiten sind sie gesperrt (Tafel «allgemeines Fahrverbot»). Über die Sperrung entscheidet die Hauswartschaft.

Die Rasenplätze dürfen nur barfuss, mit Turnschuhen, Nockenschuhen oder Tausendfüsslern betreten werden. Das Betreten der Rasenfelder mit Fussballschuhen (auswechselbare Stollen) ist verboten.

Hunde sind an der Leine zu führen und allfälliger Kot ist zu entsorgen.

Allwetter- und Pausenplätze
Allwetter- und Pausenplätze sind innerhalb der Öffnungszeiten (siehe Punkt 4) während des ganzen Jahres zugänglich.

Das Herumfahren mit Fahrrädern und Mofas ist verboten.

5. Lehrschwimmbecken (während allen Berner Schulferien geschlossen)

Sek. Bümpliz, Kleefeld, Bethlehemacker.

Die besondere Benutzungsordnung in den Lehrschwimmbecken ist zu beachten.

Die Badeanzugspflicht ist so zu interpretieren, dass es den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern überlassen bleibt, ob sie allfälligen Besucherinnen und Besuchern das Betreten des Bades in Strassenkleidung erlauben.

Die Lehrschwimmbecken dürfen von allen in jedem Fall nur barfuss betreten werden!

Das Sportamt legt Wert darauf, dass die Hauswartschaft das Einhalten vorstehender Weisungen überwacht und nötigenfalls einschreiten.

8-ung Diebe. Ausweise, Geld, Schlüssel und Wertsachen nicht in der Garderobe lassen! Das Sportamt der Stadt Bern übernimmt keine Haftung.

Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Sportamt

Kurt Bachofner
Leiter Sport / Freizeit / Anlagen

Heinz Bühler
Sachbearbeiter

Ausfallende Trainingszeiten + Ferienabwesenheiten sind der jeweiligen Hauswartschaft unbedingt unaufgefordert und möglichst früh mitzuteilen!